

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 26

Artikel: Ueber Vorpostendienst

Autor: Longeaud

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben, in die diejährige Sappeurschule in Thun einzuberufen, so daß dieselben nächstes Jahr die Centralschule und ihr Offiziersexamen bestehen können.

Auf Verlangen kann jedoch ein Aspirant von dieser Sappeurschule dispensirt werden, hat aber dieselbe nächstes Jahr zu besuchen und wird alsdann erst in zwei Jahren, d. h. Anno 1867 als Aspirant II. Klasse die Centralschule mitmachen können, wenn dieselbe nächstes Jahr vor der Sappeurschule oder gleichzeitig stattfinden sollte.

Wir laden nun die Kantone, welche Geniestabs-Aspiranten I. Klasse in die Pontonnier-Rekrutenschule Brugg beordert haben, ein, dieselben von obiger Verfügung zu verständigen und eventuell in die am 23. Juli 1. J. in Thun beginnende Sappeurschule zu senden.

wenn der Kampf nicht ungleich zu werden droht, so wirft man sich mit dem Bajonett auf sie, um ihnen in der Überraschung die Todten und Verwundeten wegzunehmen.

Diese Bewegung soll jedoch nur dann ausgeführt werden, wenn die Nacht hell genug ist, um keine Verwechslung zuzulassen, und soll niemals weiter als bis auf einige dreißig Schritte sich erstrecken, der gewöhnlichen Gränze einer solchen Waffenthal.

Entdecken die zwei Schildwachen eines Postens den Feind zu spät, als daß die eine sich weg begeben und den Postenchef benachrichtigen könnte, so sollen sie Feuer geben und sich schnell, aber ohne irgend welchen Ruf zurückziehen.¹⁾ Ihre zwei Schüsse und die Salve der Araber sollen genügen, um die Feldwache aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen unters Gewehr zu treten.

Es wird den Schildwachen ausdrücklich empfohlen, auf einen einzelnen Marodeur nur dann zu feuern, wenn sie sicher sind denselben zu tödten, d. h. bei finsterer Nacht aus unmittelbarer Nähe, oder bei heller Nacht auf 20 bis 30 Schritte.

Der Grund dieser Consigne ist der, daß es immer gefährlich ist seine Position zu verrathen und sich ohne guten Grund des in einem geladenen Schusse liegenden Vertheidigungsmittels zu entblößen. Um die Leute anzuzeigen diese wichtige Regel zu beobachten, ist es Sitte, ihnen für den Leichnam eines Marodeurs 15 bis 20 Fr. als Prämie zu zahlen, während man denselben mit 15 Tage Strafwache bedroht und häufig auch wirklich bestraft, welcher ohne Wirkung schießt, sei es, daß er auf zu große Distanz, sei es daß er ohne Grund geschossen hat.

Wenn eine Schildwache auf einen einzelnen Marodeur geschossen hat, lädet sie sofort wieder, ohne sich zu erheben und unter dem Schutz ihres Rottenkameraden. Diese zwei sollen sich nur dann auf den Posten zu dem sie gehörn, zurückziehen, wenn sie von einem zahlreichen Trupp bedroht sind, der auf ihr Feuern nicht Halt macht; in diesem Falle ziehen sie sich im Laufschritt und indem sie sich bücken, auf den Posten zurück und zwar auf dem sichersten und kürzesten Wege; sie berichten dem Postenchef, was sie gesehen und dieser ergreift die geeigneten weiteren Maßregeln.²⁾

Auf den ersten Schuß ihrer vorgeschobenen Schildwachen treten die Feldwachen in aller Stille unters Gewehr. Man deckt vor allem aus den durch den Rückzug der Schildwachen entblößten Raum, dann geht man vorsichtig und in einer Stärke vor, die voraussichtlich genügend ist, um die beiden Schildwachen wieder aufführen zu können.³⁾

Es soll immer ausdrücklich verboten werden die Rufe „zu den Waffen“ oder „Hülfe, Hülfe!“ hören zu lassen, sogar von Seite der Verwundeten, oder wenn sich die Schildwachen zurückziehen. Diese kläglichen Rufe werden besonders des Nachts sehr weit

Weber Vorpostendienst.

(Fortsetzung.)

Ist der Trupp Araber zahlreicher und ist derselbe schon von weitem erkannt worden, so versteckt sich eine derselben in aller Stille, die andere begiebt sich zum Postenchef und meldet was beobachtet worden.¹⁾ Der Postenchef sendet dann einen Unteroffizier oder Korporal mit einer genügenden Anzahl Leute, um, in der Stellung selbst der Schildwache, sich in Hinterhalt zu legen, und er läßt, wenn er es für nöthig erachtet, seine sämtlichen Leute unters Gewehr treten. Die Verstärkung wird in größter Stille und mit vorsichtiger Eile von der Schildwache selbst, von der sie verlangt worden, auf ihren Posten geführt.

Nach einigen Minuten eigener Beobachtung und je nach der ihr von der zweiten Schildwache gegebenen Auskunft, beurtheilt nun der Chef der Verstärkung, was zu thun sei. Rücken die Araber vor, so erwartet er sie auf 20 à 30 Schritte und eine von der Hälfte oder zwei Dritteln seiner Leute abgegebene Salve bringt sie in Unordnung und nöthigt sie beinahe immer zum Rückzuge.²⁾ Da die Araber die Gewohnheit haben, vor ihrem Abzuge alle ihre Waffen abzufeuern, so werfen sich die Leute auf den Bauch und bleiben liegen, oder hinter einer Deckung gut defilirt bis dies Feuern vorüber ist. Man kann auch dies Feuer und daher den Abzug der Araber durch eine einfache List beschleunigen; man braucht nur, wenn Alles auf dem Bauche liegt, die Kopfbedeckung eines Soldaten, oder irgend einen andern sichtbaren Gegenstand auf der Spitze eines Gewehres in die Höhe zu heben.

Sobald die Araber ihr Feuer beendigt haben, so feuert man auf sie die noch übrigen Schüsse ab und

¹⁾ § 67 des neuen Reglements über den Sicherheitsdienst.

²⁾ § 67 idem.

³⁾ § 61 idem.

gehört und würden den Muth der andern Schildwachen erschüttern, welche nicht urtheilen können was vorgeht; sie sind übrigens völlig überflüssig, da die ersten Schüsse Alles auf der Feldwache auf die Beine bringen werden.

Die Feldwachen sollen immer bereit sein die Waffen zu ergreifen und im Halle eines Angriffs den energischsten Widerstand zu leisten; Niemand soll sich daher ohne Befehl entfernen oder wegbleiben und diese Befehle können nur in wichtigen Fällen ertheilt werden, wie z. B. für Corveen, zur Ueberbringung von Befehlen oder Rapporten.¹⁾

In allen Fällen, wo ein ernstlicher Angriff zu erwarten ist, sollen die Postenchefs unter Leitung oder nach der Anordnung des Wachkommandanten alle sich bietenden Deckungsmittel benutzen, Hinterhalte oder Verstecke anlegen, Vertheidigungsmauern aus trocken aufgeschichteten Steinen errichten &c. &c.²⁾ Diese Mauern sind wegen vollkommenen Mangels an Artillerie auf Seite der Araber in jeder Beziehung von Nutzen.

Alle die Vorsichtsmaßregeln, welche wir hier empfehlen, sind von der größten Wichtigkeit, aber sie sind, wie die Umstände unter welchen sie anzuwenden sind, nur als Ausnahmen zu betrachten. Wir werden sie eingehender im vierten Kapitel behandeln.

Jedermann soll beständig, sogar schlafend, die Patronatse umgeschnallt und das Gewehr geladen bei der Hand behalten. Am Tage werden die Gewehre in Pyramiden zusammengestellt; aber des Nachts ist es vortheilhaft, daß, um Unordnung zu verhüten, jeder sein Gewehr neben sich habe; so ist jedermann auf das erste Signal für alle Fälle bereit.³⁾

Unmittelbar nachdem die Feldwache ihren Posten bezogen hat, und zwar unter allen Umständen, sollen die Offiziere eine genaue Inspektion der Gewehre, den Ladstock im Lauf, mit abgenommener Kapsel, vornehmen.

Sie überzeugen sich, daß die Gewehre gehörig geladen, die Kugeln nicht herausgefallen seien, was häufig auf dem Marsche geschieht — endlich ob das Pulver wirklich in der Kammer sichtbar sei.

Die Kapseln werden sofort und in Gegenwart der Offiziere und Unteroffiziere wieder aufgesetzt, dann erst die äußern oder Nebenposten organisiert und zum Abmarsch kommandiert.

Da die Schildwachen immer versteckt, des Nachts verboppelt und von Stunde zu Stunde abgelöst werden, so ist es unnöthig, ja sogar gefährlich, Ronden zu machen, um sich von ihrer Wachsamkeit zu überzeugen.

¹⁾ § 56 des neuen Reglements für den Sicherheitsdienst.

²⁾ § 57 idem.

³⁾ § 56 idem

Wirklich werden denn auch beinahe immer die Ronden, wenn sie unerwarteter Weise anrücken, von den Schildwachen mit Gewehrschüssen empfangen; dies geschieht beinahe ohne Ausnahme bei allen Regimentern, welche in Afrika zum ersten Mal im Felde stehen.

Werden dagegen die Ronden nicht im Verborgenen gemacht, so verrathen dieselben dem Feinde die Stellung der Schildwachen und Verstecke.

Es gilt als Regel, daß man bei den Feldwachen niemals Ronden macht.

(Fortsetzung folgt.)

Ausschreibung.

Bewerber um die erledigte eidgen. Sanitäts-Instruktor-Stelle (Besoldung Fr. 2800) sind eingeladen, sich bis 1. Juli nächsthin bei der unterzeichneten Stelle anzuschreiben. Dieselben müssen deutsch und französisch zu instruiren im Stande sein und sich zwischen den Sanitätskursen zu Besorgung des Gesundheitsdienstes in Militärschulen verwenden lassen.

Gleichwohl sind auch Aerzte eingeladen, sich anzuschreiben, die nur geneigt wären, die Instruktion in französischen Kursen zu übernehmen.

Bern, den 9. Juni 1865.

Das eidgen. Militärdepartement.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Kriegsbilder aus Amerika.

Von B. Estván,

Oberst der Cavalerie der conföderirten Arme.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel Estván's „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessiren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genötigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lesenswertheste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighäuser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel.